

A N F R A G E Astrid Furrer (FDP, Wädenswil) und Philipp Kutter (CVP, Wädenswil)

betreffend Wer bezahlt die Restfinanzierung der Pflegeheime von ausserkantonalen Bewohnenden?

Am 18. Dezember 2014 fällte das Bundesgericht einen Entscheid, wonach den Gemeindeanteil einer Pflegeheimbewohnerin, die in ein Heim ausserhalb ihres ursprünglichen Wohnkantons umzog, die Standortgemeinde des Heimes zu zahlen hatte und nicht die ursprüngliche Wohngemeinde (BGE 9C_5412014). Mit dem bewussten Umzug in einen anderen Kanton habe sie einen neuen Wohnsitz gewählt und nicht nur einen Wochenaufenthalt.

Dieses Urteil führt nun zu Rechtsunsicherheit, wer die Kosten der Restfinanzierung von ausserkantonalen Heimbewohnenden übernehmen muss. Zudem ist mit dem Urteil unklar, ob bei innerkantonaler Wahl eines Heimes weiterhin die ursprüngliche Wohngemeinde die Restfinanzierung übernimmt. Nicht alle Heimbewohner sind finanziell so gut betucht, dass sie einer Wohngemeinde mehr Steuern entrichten als die Gemeinde an Restfinanzierung zahlt. Es besteht die Gefahr, dass Gemeinden keine überregionale Angebote mehr anbieten und ihr Angebot möglichst knapp halten aus Angst, dass sie nun die Restfinanzierung ausserkantonomer Bewohner übernehmen müssen. Diese Entwicklung muss unterbunden werden, weil überregionale und überkantonale Angebote im Interesse der Öffentlichkeit sind.

113/2015

Darum stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat oben genannter Bundesgerichtsentscheid auf die Praxis im Kanton Zürich bei der Verrechnung der Restfinanzierung ausserkantonomer Heimbewohner?
2. Würde die Praxisänderung sowohl das Normdefizit als auch den Gemeindeanteil der KVG-pflichtigen Pflegekosten betreffen?
3. Welche Auswirkungen wird der Entscheid auf innerkantonale Platzierungen haben? Sind Änderungen in der Verrechnung denkbar?
4. Welcher Handlungsbedarf besteht in der Regelung der Wohnsitzpflicht von Heimbewohnenden inner- und ausserkantonal, bis eine Bundesregelung in Kraft getreten ist, sowohl bei Zürchern, die in ein ausserkantonomes Heim gehen, als auch von ausserkantonomern, die in ein Heim in unseren Kanton ziehen?
5. Wie stellt der Kanton Zürich sicher, dass den Standortgemeinden, die ein überregionales Angebot an Heimen erstellen, kein finanzieller Nachteil entsteht?

Astrid Furrer
Philipp Kutter